

**Fachbereich:** Beihilfe

**Thematik:** Kundeninformation zur Beihilfebearbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. Januar 2026 sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften beihilferechtlichen Verfahrenserleichterungen in Kraft getreten. Der neue § 80a BBG sieht eine Erstattungsfiktion für beantragte Aufwendungen vor, wenn die Beihilfestelle nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Beihilfeantrags über den Antrag entschieden hat. Damit wurde ein Notfallmechanismus geschaffen, der den Fürsorgeaspekt gegenüber den Beschäftigten umsetzt.

Das BVA ergreift weiter alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen, damit die Fiktionswirkung nicht zur Anwendung kommen muss. Wir freuen uns, dass aktuell trotz des regelmäßigen Antragshochs zu Beginn eines Jahres Bearbeitungszeiten von maximal drei Wochen in der Antragsbearbeitung gewährleistet werden können. Hiervon nicht umfasst sind lediglich laufende Widerspruchsverfahren.

Bitte beachten Sie zur Fiktionsregelung die folgenden Hinweise:

- Die Fiktionsregelung tritt für die Festsetzung des Antrags tatbestandlich nach vier Wochen ein. Der Auszahlungsprozess nimmt einige weitere Tage in Anspruch.
- Die Fiktionsregelung der Erstattungsfähigkeit gilt nur für diejenigen Belege, für die zum Zeitpunkt des Eintritts der Fiktionswirkung noch keine Festsetzungentscheidung getroffen wurde.
- Ausgeschlossen von der Erstattungsfiktion sind voranerkennungspflichtige Leistungen, z. B. Rehabilitationsmaßnahmen oder psychotherapeutische Langzeittherapien.
- Auch im Rahmen der Erstattungsfiktion müssen die grundsätzlichen Voraussetzungen zum Beihilfeanspruch (Bsp.: Beihilfeberechtigung) und die Voraussetzungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen für Angehörige vorliegen.
- Von der Anwendung der Fiktionsregelung ausgeschlossen sind auch Belege, die älter als drei Jahre sind. Die Antragsfrist und auch Mehrfacheinreichungen werden systemseitig geprüft.
- Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die per Erstattungsfiktion erfolgte Beihilfefestsetzung innerhalb von zwei Jahren überprüft und bei Überzahlungen mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wird. In diesem Fall wird eine Rückzahlungspflicht bezüglich der zu viel erstatteten Beihilfe auslöst.
- Eine per Erstattungsfiktion erfolgte Beihilfefestsetzung begründet keinen Anspruch auf zukünftige, gleichlautende Beihilfeentscheidungen.
- Die Fiktionsregelung ist befristet bis zum 1. Januar 2030.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Ihre Beihilfestelle